BMF – IV/8 (IV/8)

1. März 2007

BMF-010311/0024-IV/8/2007

An

Zollämter
Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern
Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

VB-0240, Arbeitsrichtlinie Biologische Landwirtschaft

Die Arbeitsrichtlinie Biologische Landwirtschaft (VB-0240) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Verboten und Beschränkungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. März 2007

© Bundesministerium für Finanzen

0. Einführung

0.1. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für das Tätigwerden der Zollämter anlässlich der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Lebensmitteln der biologischen Landwirtschaft bzw. des ökologischen Landbaus sind:

a) die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91;

b) die Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle;

c) die Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates hinsichtlich der Regelung der Einfuhren von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern;

d) das Bundesgesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln, Verzehrprodukten, Zusatzstoffen, kosmetischen Mitteln und Gebrauchsgegenständen (Lebensmittelgesetz 1975 – LMG 1975), BGBl. Nr. 86/1975.

0.2. Innergemeinschaftlicher Verkehr

Im innergemeinschaftlichen Verkehr mit Erzeugnissen aus biologischer bzw. ökologischer bestehen keine von den Zollorganen zu überwachenden Verbote und Beschränkungen.

© Bundesministerium für Finanzen

1. Begriffsbestimmungen

1.1. Anwendungsbereich

(1) Die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 gelten für folgende Erzeugnisse der Landwirtschaft, einschließlich der Aquakultur, sofern diese in Verkehr gebracht werden (siehe VB-0200 Abschnitt 1.2.) oder dazu bestimmt sind, in Verkehr gebracht zu werden:

a) lebende oder nicht verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse;

b) verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind,

d) Futtermittel,

e) vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau.

(2) Die in Abs. 1 aufgeführten Erzeugnisse werden nur dann von der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 erfasst, wenn sie als Erzeugnisse über die biologische bzw. ökologische Produktion gekennzeichnet sind oder entsprechend gekennzeichnet werden sollen. Dies ist der Fall, wenn auf den vorgelegten Unterlagen oder auf der Ware selbst und ihren Bestandteilen oder auf ihrer Etikettierung eine oder mehrere der folgenden Kennzeichnungen angebracht sind oder angebracht werden sollen:

- Vermerk über die im Kontrollverfahren festgestellte Konformität "**Biologische Landwirtschaft – EG Kontrollsystem**" (auch in der Sprache eines anderen Mitgliedstaates – siehe Anlage 1, Teil A);
- Vermerk "**hergestellt nach den Regeln der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 über die biologische bzw. ökologische Produktion**" (auch in der Sprache eines anderen Mitgliedstaates);
- Kennzeichnung mit dem in Anlage 1 abgedruckten **EU-Bio-Logo** (siehe Anlage 1, Teil B);

  Hinweis: *Die Verwendung des EU-Bio-Logo für aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen ist fakultativ.*

- Angaben "**Bio-, Öko-, ökologisch, biologisch**". Diese Angaben können auch in der Sprache eines anderen Mitgliedstaates angebracht sein. Der Begriff "biologisch bzw. ökologisch" lautet in den EU-Amtssprachen wie folgt:
  - bulgarisch: биологичен,

- dänisch: økologisk,
- deutsch: ökologisch, biologisch,
- englisch: organic,
- estnisch: mahe oder ökoloogiline,
- finnisch: luonnonmukainen,
- französisch: biologique,
- griechisch: βιολογικό,
- italienisch: biologico,
- lettisch: biologiskā,
- litauisch: ekologiškas,
- maltesisch: organiku,
- niederländisch: biologisch,
- polnisch: ekologickké,
- portugiesisch: biológico,
- rumänisch: ecologic,
- schwedisch: ekologisk,
- slowakisch: ekologické,
- slowenisch: ekološki,
- spanisch: ecológico,
- spanisch: ecológico,
- tschechisch: ekologické,
- ungarisch: ökológiai.

(3) Nicht unter die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 fallen:

a) Waren, die nicht als „Öko-Waren" gekennzeichnet sind bzw. nicht als „Öko-Waren" gekennzeichnet werden sollen;

b) verarbeitete Erzeugnisse, die nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse sind (z. B. Textilien wie "Öko-T-Shirts", Kosmetika, Baumaterialien);

d) Erzeugnisse der Jagd und Fischerei auf wild lebende Tiere.

1.2. Warenkreis

(1) Als Waren aus biologischer bzw. ökologischer Produktion (Abschnitt 1.1.) kommen insbesondere Waren folgender Kapitel bzw. Positionen in Betracht:

- Kapitel 01
- Kapitel 02
- Kapitel 03
- Kapitel 04
- Positionen 0504 und 0507 bis 0511
- Kapitel 07
- Kapitel 08
- Kapitel 09
- Kapitel 10
- Kapitel 12
- Kapitel 13
- Kapitel 15
- Kapitel 16
- Kapitel 17
- Kapitel 18
- Kapitel 19
- Kapitel 20
- Kapitel 21
- Kapitel 22
- Kapitel 23
- Positionen 3003 und 3004.

(2) Diese Liste erhebt im Hinblick auf die Schwierigkeit, die der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 unterliegenden Waren aus biologischer bzw. ökologischer Produktion tarifarisch abzugrenzen, keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es wird daher darauf hingewiesen, dass auch Waren anderer Positionen unter die Beschränkungen fallen können, sofern sie der

Verordnung (EG) Nr. 834/2007 unterliegen und als Erzeugnisse aus biologischer bzw. ökologischer Produktion gekennzeichnet sind oder entsprechend gekennzeichnet werden sollen.

2. Einfuhr aus Drittstaaten

2.1. Anwendungszeitpunkt

Die unter Abschnitt 1.2. angeführten Waren unterliegen den Einfuhrbeschränkungen in dem Zeitpunkt, in dem sie

a) in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden (siehe Abschnitt 2.2. Abs. 1);

b) im Rahmen eines Zolllagerverfahrens oder eines aktiven Veredelungsverkehrs einer oder mehreren der folgenden üblichen Behandlungen im Sinne von Artikel 531 ZK-DVO unterzogen werden und dabei wie folgt aufbereitet werden (siehe Abschnitt 2.2. Abs. 2):

   - Verpacken oder Umpacken oder
   - Etikettierung hinsichtlich der Form des Hinweises auf die biologische bzw. ökologische Produktion;

c) im Rahmen eines Nichterhebungsverfahrens in mehrere Partien aufgeteilt werden (siehe Abschnitt 2.3.).

2.2. Einfuhrbeschränkungen

(1) Gemäß Artikel 13 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2008 dürfen die in Abschnitt 1.2. angeführten Waren, sofern sie als Erzeugnisse aus biologischer bzw. ökologischer Produktion gekennzeichnet sind oder entsprechend gekennzeichnet werden sollen, nur dann in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden, wenn eine Kontrollbescheinigung für die Einfuhr von Erzeugnissen aus ökologischem Landbau/biologischer Landwirtschaft in die Europäische Union (Muster siehe Anlage 2; *Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7120"*) vorgelegt wird. Hinsichtlich Sendungen, die vor der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr geteilt wurden und von einer Teilkontrollbescheinigung begleitet sind, siehe Abschnitt 2.3. Abs. 4.

Überdies ist die Durchführung der Einfuhrkontrolle *im Feld 44 der Zollanmeldung durch einen der folgenden Informationscodes* zu beantragen:

70500 Kontrolle biologische Landwirtschaft erforderlich;

70550 Antrag auf Ausstellung einer Teilkontrollbescheinigung für Erzeugnisse aus biologischer Landwirtschaft.

(2) Soll eine Sendung vor Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr im Rahmen eines Zolllagerverfahrens oder eines aktiven Veredelungsverkehrs den üblichen Behandlungen im Sinne von Artikel 531 ZK-DVO unterzogen werden und dabei

a) verpackt oder umgepackt oder

b) hinsichtlich der Form des Hinweises auf biologische Landwirtschaft bzw. ökologischen Landbau etikettiert werden,

so ist das Original der **Kontrollbescheinigung** bereits vor Durchführung der ersten Aufbereitung der zuständigen Überwachungszollstelle vorzulegen, welche die gemäß Abs. 6 und 7 vorgeschriebenen Prüfungen bzw. Veranlassungen zu treffen hat. Bei der späteren Überführung der Waren in den zollrechtlich freien Verkehr ist die (im Feld 17 bestätigte) Kontrollbescheinigung neuerlich zur Einsichtnahme vorzulegen.

(3) Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 bestehen für die Kontrollbescheinigung folgende Formerfordernisse:

- die Kontrollbescheinigung hat dem Muster in Anlage 2 zu entsprechen und die in Anlage 2 enthaltenen Erläuterungen für das Ausfüllen müssen eingehalten werden;
- die Kontrollbescheinigung ist in einer Amtssprache der Europäischen Union (nach Möglichkeit in der des Bestimmungsmitgliedstaates) zu erstellen. Erforderlichenfalls kann eine Übersetzung in die Amtssprache des Mitgliedstaates, in dem die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr erfolgt, verlangt werden;
- die Kontrollbescheinigung ist – abgesehen von Stempel und Unterschriften – ausschließlich in Großbuchstaben und in Maschinenschrift auszufüllen;
- etwaige Änderungen haben durch Streichung der falschen Angaben und gegebenenfalls durch Hinzufügen der gewünschten Angaben zu erfolgen. Jede derartige Änderung muss durch Unterschrift desjenigen, der sie vorgenommen hat, bestätigt sein. Nicht beglaubigte Änderungen oder Streichungen machen Bescheinigungen ungültig.

(4) Die Kontrollbescheinigung hat im Original vorzuliegen und gilt grundsätzlich für die betreffende Sendung; eine Abschreibung von Teilmengen ist nicht zulässig (siehe jedoch Abschnitt 2.3.).

(5) Abhängig vom Herkunftsland und der Art der Erzeugnisse ist die Kontrollbescheinigung von folgenden Behörden auszustellen:

a) **Einfuhr von erfassten Erzeugnissen aus gelisteten Drittländern** (die Liste der gemäß Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 zugelassenen Drittländer sowie die Erzeugnisse, für die diese Zulassung gilt, und die bescheinigungserteilenden Stellen sind in Anlage 4 angeführt):

- die Felder 1, 3 und 15 der erforderlichen Kontrollbescheinigung werden bei derartigen Einfuhren von den in Anlage 4 genannten Stellen für die dort bezeichneten Erzeugniskategorien ausgestellt;
- eine (zusätzliche) Erklärung im Feld 16 der Kontrollbescheinigung ist **nicht** erforderlich;

b) **Einfuhren aus nicht zugelassenen Drittländern sowie Einfuhren von nicht erfassten Erzeugniskategorien aus gelisteten Drittländern** (Anlage 4):

- die Kontrollbescheinigung wird von einer ermächtigten Behörde oder von einer ermächtigten Kontrollstelle ausgestellt, wobei dies sowohl Behörden oder Stellen eines Drittlandes als auch solche eines EU-Mitgliedstaat sein können;
- in Feld 16 hat die zuständige Behörde des Mitgliedstaates, die die Einfuhrermächtigung erteilt hat (Liste siehe Anlage 5), die Erteilung dieser Ermächtigung zu bescheinigen; sofern die Kontrollbescheinigung nicht von dieser Behörde selbst sondern von einer von dieser Behörde ermächtigten Behörde oder Kontrollstelle ausgestellt wurde, wird durch diese Bestätigung wird auch die bestehende Ermächtigung der Behörde oder Stelle bescheinigt;
- an Stelle der Bescheinigung in Feld 16 kann – zusätzlich zur Kontrollbescheinigung – auch eine von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates, die die Einfuhrermächtigung erteilt hat (Liste siehe Anlage 5), ausgestellte **Original**bescheinigung vorgelegt werden aus der hervorgeht, dass für die Sendung die Einfuhrermächtigung erteilt wurde. Diese Bescheinigung muss folgende Angaben enthalten:
  - Bezugsnummer der Einfuhrermächtigung und Datum des Ablaufs der Ermächtigung;
  - Name und Anschrift des Einführers;
  - Ursprungsdrittland;

- Daten der ausstellenden Stelle oder Behörde (Felder 1 und 15 der Kontrollbescheinigung) und Daten der ermächtigten Kontrollstelle oder -behörde im Drittland (Feld 6 der Kontrollbescheinigung), falls sie nicht identisch sind;
- Bezeichnungen der Erzeugnisse, für die die Bescheinigung gilt.

(6) Die Zollstelle,

- bei der die Überführung zum freien Verkehr beantragt wird, oder
- die das Verpacken, Umpacken oder Etikettieren im Rahmen eines Nichterhebungsverfahrens überwacht,

hat zunächst die Übereinstimmung der Sendung mit der Kontrollbescheinigung, die eine erforderliche Unterlage zur Anmeldung bildet und daher in ihr anzuführen ist, zu überprüfen (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7120*"). Es wird darauf hingewiesen, dass die Zollstelle grundsätzlich nur diese formelle Prüfung der Kontrollbescheinigung durchzuführen hat. Die materielle Prüfung dieser Unterlage obliegt ebenso wie eine etwaige Prüfung der Erzeugnisse selbst hinsichtlich der Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2008 nicht der Zollverwaltung, sondern den Organen der Lebensmittelaufsicht.

Vor der Durchführung des Zollverfahrens bzw. vor der Durchführung der üblichen Behandlungen im Sinne von Artikel 531 ZK-DVO sind daher die Organe der Lebensmittelaufsicht mittels der im Zoll Standardset enthaltenen Vorlage mit dem Titel "Lebensmittel-Importmeldung [Set 144]" zu verständigen. Die Verständigung durch das Zollamt ist nicht erforderlich, sofern die Lebensmittelaufsichtsbehörde bereits vom Anmelder informiert wurde.

Die Durchführung des Zollverfahrens bzw. der Behandlung ist jedenfalls erst zulässig, wenn die Lebensmittelaufsichtsbehörde der Zollstelle **schriftlich** die Zustimmung zur Einfuhr erteilt hat.

(7) Liegt – allenfalls nach Prüfung der Sendung durch ein Kontrollorgan oder nach einer Probennahme und Analyse – die **schriftliche** Zustimmung der Lebensmittelaufsicht zur Einfuhr vor, hat die **Zollstelle** die durchgeführte Prüfung im Feld 17 der Kontrollbescheinigung vordrucksgemäß zu bestätigen. Das bestätigte Original der Kontrollbescheinigung ist dem Anmelder auszufolgen und hat die jeweilige Sendung bis zum Empfänger zu begleiten. Die Zustimmung der Lebensmittelaufsicht zur Einfuhr ist der

Anmeldung anzuschließen (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7121"*).

2.3. Teilsendungen

(1) Soll eine Sendung vor Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr im Rahmen eines Nichterhebungsverfahrens in mehrere Partien aufgeteilt werden, so hat die Einfuhrkontrolle gemäß in Abschnitt 2.2. Abs. 6 vor dieser Aufteilung zu erfolgen.

(2) Der Anmelder hat die in der Kontrollbescheinigung aufscheinenden Daten in eine **Teilkontrollbescheinigung** für die Einfuhr von Erzeugnissen aus ökologischem Landbau/biologischer Landwirtschaft in die Europäische Union (Anlage 3) zu übertragen, wobei für jede Teilsendung eine eigene Teilkontrollbescheinigung auszustellen ist, die auf den jeweiligen neuen Empfänger zu lauten hat. Die Teilkontrollbescheinigung hat dem Muster in Anlage 3 zu entsprechen und die in Anlage 3 enthaltenen Erläuterungen für das Ausfüllen müssen eingehalten werden. Die einzelnen Teilkontrollbescheinigungen sind dabei fortlaufend zu nummerieren. Die Bezugsnummer der Teilkontrollbescheinigung ergibt sich sodann aus der (in Feld 3 der Teilkontrollbescheinigung zu vermerkenden) Nummer der Kontrollbescheinigung und der Nummer der Teilkontrollbescheinigung.

> ***Beispiel:*** *in Feld 3 einer Teilkontrollbescheinigung ist als Nummer der (ursprünglichen) Kontrollbescheinigung "CH 123.456" vermerkt und die Teilkontrollbescheinigungen trägt die Nummer "3"; die Bezugsnummer dieser Teilkontrollbescheinigung lautet:*
>
> *CH 123.456 / 3*

Das Original der Kontrollbescheinigung sowie die für jede Partie ausgestellten Teilkontrollbescheinigungen sind vor deren Aufteilung der Überwachungszollstelle vorzulegen (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7120"*).

Überdies ist die Durchführung der Einfuhrkontrolle *im Feld 44 der Zollanmeldung durch den Informationscode 70550 (Antrag auf Ausstellung einer Teilkontrollbescheinigung für Erzeugnisse aus biologischer Landwirtschaft)* zu beantragen.

(2) Die Überwachungszollstelle hat zunächst die Übereinstimmung der Sendung mit der Kontrollbescheinigung, die eine erforderliche Unterlage zur Anmeldung bildet und daher in ihr anzuführen ist, zu überprüfen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zollstelle grundsätzlich nur diese formelle Prüfung der Kontrollbescheinigung durchzuführen hat. Die materielle Prüfung dieser Unterlage obliegt ebenso wie eine etwaige Prüfung der Erzeugnisse selbst hinsichtlich der Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 nicht der Zollverwaltung, sondern den Organen der Lebensmittelaufsicht.

Vor der Aufteilung der Sendung sind daher die Organe der Lebensmittelaufsicht mittels der im Zoll Standardset enthaltenen Vorlage mit dem Titel "Lebensmittel-Importmeldung [Set 144]" zu verständigen. Die Verständigung durch das Zollamt ist nicht erforderlich, sofern die Lebensmittelaufsichtsbehörde bereits vom Anmelder informiert wurde.

Die Teilung der Sendung und die anschließende Durchführung des Zollverfahrens sind jedenfalls erst zulässig, wenn die Lebensmittelaufsichtsbehörde der Zollstelle **schriftlich** die Zustimmung zur Einfuhr erteilt hat (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7121"*).

(3) Liegt – allenfalls nach Prüfung der Sendung durch eine Kontrollorgan oder nach einer Probennahme und Analyse – die **schriftliche** Zustimmung der Lebensmittelaufsicht zur Einfuhr vor, hat die **Zollstelle**

1. die durchgeführte Prüfung im Feld 17 der Kontrollbescheinigung vordrucksgemäß zu bestätigen und zusätzlich folgenden Vermerk anzubringen: "Teilkontrollbescheinigungen ausgestellt" und

2. die vorgelegten Teilkontrollbescheinigungen durch Ausfüllen von Feld 14 der Bescheinigungen auszustellen.

Das bestätigte Original der Kontrollbescheinigung ist dem Anmelder gemeinsam mit den Originalen der Teilkontrollbescheinigungen auszufolgen. Die Zustimmung der Lebensmittelaufsicht zur Einfuhr ist der Anmeldung anzuschließen. Die Ausstellung der Teilkontrollbescheinigungen ist in der Anmeldung festzuhalten.

(4) Bei der späteren Überführung einer Teilsendung in den zollrechtlich freien Verkehr ist der Abfertigungszollstelle die im Feld 14 bestätigte Teilkontrollbescheinigung, die eine erforderliche Unterlage zur Anmeldung bildet und daher in ihr anzuführen ist, im Original vorzulegen. Die vorgelegte Urkunde ist nach Einsichtnahme der Partei zu retournieren und hat die jeweilige Sendung bis zum Empfänger zu begleiten. Eine (neuerliche) Prüfung der Teilsendung durch die Lebensmittelaufsicht ist nicht erforderlich.

2.4. Ausnahmen

(1) Eine Kontrollbescheinigung ist nicht erforderlich für:

a) Waren, die nicht dazu bestimmt sind, in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt zu werden;

b) Waren, die nicht in Verkehr gebracht werden sollen (zum Begriff Inverkehrbringen siehe VB-0200 Abschnitt 1.2.), also insbesondere Einfuhren zum persönlichen oder privaten Gebrauch (z. B. im Post- oder Reiseverkehr);

c) Waren, die (beispielsweise wegen einer fehlenden Kontrollbescheinigung) nicht den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 entsprechen, sofern in der Kennzeichnung, der Werbung und den Begleitpapieren alle Hinweise auf biologische bzw. ökologische Erzeugungsmethoden entfernt werden;

d) biologische Erzeugnisse bzw. Erzeugnisse, die aus ökologischer Produktion gekennzeichnet sind oder entsprechend gekennzeichnet werden sollen und in der **Schweiz** ihren Ursprung haben oder sich dort bereits im freien Verkehr befinden.

(2) Sofern eine Ausnahmeregelung gemäß Abs. 1 Anwendung findet, ist bei *e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung der Dokumentenartcode "7139"* anzugeben.

2.5. Zolltarif und Codierungen in e-zoll

(1) Die in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen sind im Zolltarif mit der Maßnahme „VB-0240: Biologische Landwirtschaft" (VuB-Code „0240") gekennzeichnet.

(2) Für die Codierung der in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen in e-zoll stehen folgende Informationscodes und Dokumentenartencodes zur Verfügung:

Zusätzliche Information Code

Code	Text	Hinweise
70500	Kontrolle biologische Landwirtschaft erforderlich	siehe Abschnitt 2.2.
70550	Antrag auf Ausstellung einer Teilkontrollbescheinigung für Erzeugnisse aus biologischer Landwirtschaft	siehe Abschnitt 2.2.

Dokumentenarten

Dokumenten-artencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
7120	Kontrollbescheinigung für Erzeugnisse aus biologischer Landwirtschaft	siehe Abschnitt 2.2. und Abschnitt 2.3.
7121	Prüfung der Sendung mit Erzeugnissen aus biologischer Landwirtschaft durch die zuständigen Behörden gem. Feld 17 der Kontrollbescheinigung erfolgt	siehe Abschnitt 2.2. und Abschnitt 2.3.
7139	Ausnahme – Ware von VuB 0240 (Biologische Landwirtschaft) nicht erfasst	Codierung von Ausnahmen für Blutprodukte siehe Abschnitt 2.4.

Hinweis: *Die Codierung einer Nichterfassung von der Beschränkung (ex-Positionen) ist bei dieser Beschränkung* ***nicht*** *zwingend erforderlich.*

2.6. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren

Für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel aus biologischer bzw. ökologischer Produktion können Bewilligungen zum Anschreibeverfahren im Hinblick auf die im Zuge der Zollabfertigung durchzuführenden Kontrollen nicht erteilt werden.

3. Strafbestimmungen

(1) Zuwiderhandlungen gegen die in dieser Arbeitsrichtlinie behandelten Bestimmungen der können gemäß § 74 Abs. 6 des Lebensmittelgesetzes 1975 als Verwaltungsübertretung strafbar sein. Der **Versuch** einer solchen Zuwiderhandlung ist allerdings **nicht** strafbar.

(2) Wenn Zollorgane in Ausübung ihres Dienstes, sei es im Zuge einer Abfertigung oder auch in anderen Fällen, solche Verstöße feststellen, haben sie die Gegenstände bei Gefahr im Verzug gemäß § 29 ZollR-DG zur Verhinderung einer unzulässigen Verfügung zu beschlagnahmen. Der Verstoß sowie die erfolgte Beschlagnahme ist der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ungesäumt anzuzeigen; die beschlagnahmten Waren sind dieser Behörde nach Möglichkeit auszufolgen. Im Falle von Nichtgemeinschaftswaren ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Waren gemäß Artikel 867a ZK-DVO als in ein Zolllager übergeführt gelten und daher vor einer allfälligen Freigabe oder vor einer Vernichtung oder Verwertung neuerlich dem Zollamt zu gestellen sind. Der Fall ist in Evidenz zu halten. Können die Gegenstände wegen fehlender Zugriffsmöglichkeit nicht beschlagnahmt werden, ist lediglich Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

(3) Gemäß § 34 Abs. 2 ZollR-DG können die Zollorgane nach Maßgabe des § 37 VStG und des § 37a VStG bei Verdacht einer Übertretung der in dieser Arbeitsrichtlinie behandelten Vorschriften des Lebensmittelgesetzes 1975 einen Betrag von **180 €** als **vorläufige Sicherheit** festsetzen und einheben. Die Zollorgane sind gemäß § 34 Abs. 2 ZollR-DG weiters ermächtigt, bei geringfügigen Verstößen mit **Organstrafverfügung** gemäß § 50 VStG Geldstrafen bis zu **120 €** einzuheben.

> ***Hinweis:*** *Einer gesonderten Ermächtigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde bedarf es zur Einhebung einer vorläufigen Sicherheit oder zur Erlassung von Organstrafverfügungen durch die Zollorgane im Hinblick auf die ab 1. Juli 2007 im § 34 Abs. 2 ZollR-DG normierte direkte gesetzliche Ermächtigung nicht.*

(4) Ohne Rücksicht auf Maßnahmen anderer Behörden ist erforderlichenfalls ein Finanzstrafverfahren einzuleiten.

Anlage 1

Vermerk und Gemeinschaftsemblem über die im Kontrollverfahren festgestellte Konformität

Teil A: Vermerk über die im Kontrollverfahren festgestellte Konformität

- Die Angabe, dass ein Erzeugnis dem Kontrollverfahren unterzogen wurde, ist in derselben Sprache wie die Etikettierung auf der Ware zu machen:

BG: Биологично земеделие – Система на контрол на ЕО

CS: Ekologické zemědělstvi – kontrolni systém ES

DA: Økologisk Jordbrug – EF-kontrolordning

DE: Ökologischer Landbau – EG-Kontrollsystem oder
Biologische Landwirtschaft – EG-Kontrollsystem

EL: Βιολογικη γεωργια – Σύστηυα ελέγχου ΕΚ

EN: Organic Farming – EC Control System

ES: Agricultura Ecológica – Sistema de control CE

ET: Mahepõllumajandus – EÜ kontrollsüsteem oder
Ökoloogiline põllumajandus – EÜ kontrollsüsteem

FI: Luonnonmukainen maataloustuotanto – EY:n valvontajärjestelmä

FR: Agriculture biologique – Système de contrôle CE

HU: Ökológiai gazdálkodás – EK ellenörzési rendszer

IT: Agricoltura Biologica – Regime di controllo CE

LT: Ekologinis žemės ūkis – EB kontrolės sistema

LV: Biologiskā lauksaimniecība – EK kontroles sistēma

MT: Agrikultura Organika – Sistema ta' Kontroll tal-KE

NL: Biologische landbouw – EG-controlesysteem

PL: Rolnictwo ekologiczne – system kontroli WE

PT: Agricultura Biológica – Sistema de Controlo CE

RO: Agricultură Ecologică – Sistem de control CE

SK: Ekologické pol'nohospodárstvo – kontrolny systém ES

SL: Ekološko kmetijstvo - Kontrolni sistem ES

SV: Ekologiskt jordbruk – EG-kontrollsystem

Teil B: EU-Bio-Logo der Europäischen Union für ökologische / biologische Produktion

1. Das EU-Bio-Logo muss dem nachstehenden Muster entsprechen:

2. Die Referenzfarbe in Pantone ist Green Pantone Nr.376 und Green [50 % Cyan und 100 % Yellow (Gelb)], wenn ein Vierfarbendruck verwendet wird.

3. Das EU-Bio-Logo kann auch in Schwarz-Weiß ausgeführt werden, allerdings nur dann wenn eine Umsetzung in Farbe nicht zweckmäßig wäre:

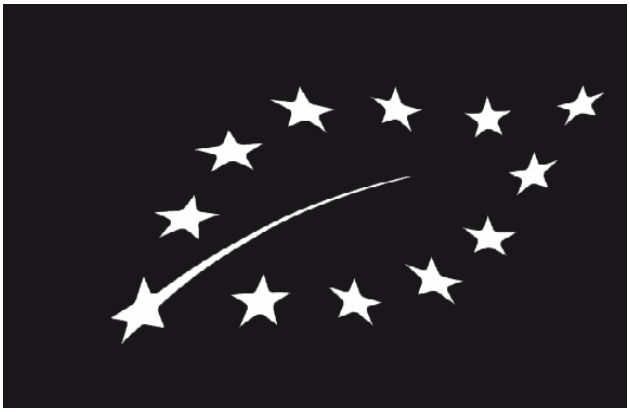

4. Ist die Hintergrundfarbe der Verpackung oder des Etiketts dunkel, so können die Symbole unter Verwendung der Hintergrundfarbe der Verpackung oder des Etiketts im Negativformat ausgeführt werden.

5. Bei Verwendung eines farbigen Symbols auf einem farbigen Hintergrund, der es schwer erkennbar macht, kann das Symbol mit einer umlaufenden Konturlinie versehen werden, damit es sich von den Hintergrundfarben besser abhebt.

6. Wenn die Angaben auf einer Verpackung in besonderen Fällen in einer einzigen Farbe gehalten sind, kann das EU-Bio-Logo in derselben Farbe ausgeführt werden.

7. Das EU-Bio-Logo muss eine Mindesthöhe von 9 mm und eine Mindestbreite von 13,5 mm haben; das Verhältnis Höhe/Breite beträgt stets 1:1,5. Bei sehr kleinen Verpackungen kann die Mindestgröße ausnahmsweise auf eine Höhe von 6 mm verringert werden.

8. Das EU-Bio-Logo kann mit grafischen Elementen oder Textelementen, die auf den ökologischen Landbau/die biologische Landwirtschaft Bezug nehmen, kombiniert werden, sofern diese den Charakter des EU-Bio-Logos oder die Angaben gemäß Artikel 58 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 nicht verändern. Bei einer Kombination mit nationalen oder privaten Logos, die in einem anderen Grün als der in Nummer 2 genannten Referenzfarbe ausgeführt sind, kann das EU-Bio-Logo in dieser Nicht-Referenzfarbe ausgeführt werden.

9. Die Verwendung des EU-Bio-Logos erfolgt im Einklang mit den Regeln, die bei seiner Eintragung beim Benelux-Büro für geistiges Eigentum sowie im gemeinschaftlichen und in internationalen Handelsmarkenregistern als Kollektivmarke für ökologischen Landbau/biologische Landwirtschaft festgelegt wurden.

© Bundesministerium für Finanzen

Anlage 2

Kontrollbescheinigung für die Einfuhr von Erzeugnissen aus ökologischem Landbau / biologischer Landwirtschaft in die Europäische Union

KONTROLLBESCHEINIGUNG FÜR DIE EINFUHR VON ERZEUGNISSEN AUS ÖKOLOGISCHEM LANDBAU/BIOLOGISCHER LANDWIRTSCHAFT IN DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

<table>
<tr><td>1. Ausstellende Stelle oder Behörde (Name und Anschrift)</td><td colspan="2">2. Verordnung Nr. 834/2007 des Rates Artikel 33 Absatz 2 ☐ oder Absatz 3 ☐ oder Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission Artikel 19 ☐</td></tr>
<tr><td>3. Laufende Nummer der Kontrollbescheinigung</td><td colspan="2">4. Bezugsnummer der Ermächtigung gemäß Artikel 19</td></tr>
<tr><td>5. Ausführer (Name und Anschrift)</td><td colspan="2">6. Kontrollstelle oder -behörde (Name und Anschrift))</td></tr>
<tr><td rowspan="2">7. Erzeuger oder Aufbereiter des Erzeugnisses (Name und Anschrift)</td><td colspan="2">8. Versandland</td></tr>
<tr><td colspan="2">9. Bestimmungsland</td></tr>
<tr><td>10. Erster Empfänger in der Gemeinschaft (Name und Anschrift)</td><td colspan="2">11. Name und Anschrift des Einführers</td></tr>
<tr><td>12. Kennzeichnungen und Nummern, Container-Nr., Anzahl und Art, Verkehrsbezeichnung der Ware</td><td>13. KN-Codes</td><td>14. Gemeldete Menge</td></tr>
<tr><td colspan="3">15. Erklärung der in Feld 1 angegebenen Stelle oder Behörde

Hiermit wird bescheinigt, dass diese Bescheinigung auf der Grundlage der Kontrollen gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 ausgestellt worden ist, und die vorstehenden Erzeugnisse gemäß den Erzeugungs- und Kontrollregeln für den ökologischen Landbau gewonnen wurden, die gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 als gleichwertig gelten.

Datum

Name und Unterschrift des Bevollmächtigten

Stempel der ausstellenden Stelle oder Behörde</td></tr>
</table>

16. Erklärung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats der Europäischen Union, die die Einfuhrermächtigung erteilt hat, oder der von ihr damit beauftragten Stelle.

Hiermit wird bescheinigt, dass für die Vermarktung der vorstehenden Erzeugnisse in der Europäischen Gemeinschaft eine Ermächtigung nach dem Verfahren von Artikel 19 der Verordnung (EG) 1235/2008 erteilt wurde, die die in Feld 4 aufgeführte Nummer der Ermächtigung trägt.

Datum

Name und Unterschrift des Bevollmächtigten Stempel der zuständigen Behörde oder ihres Stellvertreters im Mitgliedstaat

17. Prüfung der Sendung durch die betreffende Behörde des Mitgliedstaats

Mitgliedstaat: .....

Einfuhrregistrierung (Typ, Nummer, Datum und Ausstellungsbüro der Zollanmeldung): .....

Datum: .....

Name und Unterschrift des Bevollmächtigten Stempel

18. Erklärung des ersten Empfängers

Hiermit wird bescheinigt, dass die Annahme der Waren gemäß Artikel 34 Verordnung (EG) Nr. 889/2008 erfolgt ist.

Name des Unternehmens Datum

Name und Unterschrift des Bevollmächtigten

Erläuterungen für das Ausfüllen der Kontrollbescheinigung

Feld 1:
Behörde oder Stelle oder sonstige bezeichnete Behörde oder Stelle gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008. Diese Stelle füllt auch die Felder 3 und 15 aus.

Feld 2:
In diesem Feld sind die EG-Verordnungen aufgeführt, die für die Ausstellung und Verwendung dieser Bescheinigung maßgeblich sind; es ist die jeweils zutreffende Vorschrift anzugeben.

Feld 3:
Laufende Nummer der Kontrollbescheinigung, die von der ausstellenden Stelle oder Behörde gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 erteilt wurde.

Feld 4:
Nummer der Ermächtigung im Falle der Einfuhr gemäß Artikel 19. Dieses Feld wird von der ausstellenden Stelle oder, wenn die Angaben zu dem Zeitpunkt, zu dem die ausstellende Stelle Feld 15 mit ihrem Sichtvermerk versieht, noch nicht verfügbar sind, vom Einführer ausgefüllt.

Feld 5:
Name und Anschrift des Ausführers.

Feld 6:
Kontrollbehörde oder -stelle zur Überwachung der Einhaltung der Regeln des ökologischen Landbaus im Versanddrittland beim letzten Arbeitsvorgang (Erzeugung und Aufbereitung, einschließlich Verpackung und Etikettierung) vorgenommen hat.

Feld 7:
Unternehmen, das in dem in Feld 8 genannten Drittland die letzte Bearbeitung der Sendung (Erzeugung, Aufbereitung, einschließlich Verpackung und Kennzeichnung) vorgenommen hat.

Feld 9:
Das Bestimmungsland ist das Land des ersten Empfängers in der Europäischen Union.

Feld 10:
Name und Anschrift des ersten Empfängers der Lieferung in der Europäischen Union. Der erste Empfänger ist die natürliche oder juristische Person, an die die Sendung geliefert wird

© Bundesministerium für Finanzen

und bei der mit ihr im Hinblick auf die weitere Behandlung und/oder Vermarktung umgegangen wird. Der erste Empfänger muss auch Feld 18 ausfüllen.

Feld 11:
Name und Anschrift des Einführers. Der Einführer ist die natürliche oder juristische Person in der Europäischen Union, die die Sendung zur Abfertigung zum zollrechtlichen freien Verkehr in der Europäischen Union entweder selber oder über einen Vertreter vorlegt.

Feld 13:
KN-Codes der betreffenden Erzeugnisse.

Feld 14:
Gemeldete Menge, ausgedrückt in entsprechenden Einheiten (kg Nettogewicht, Liter usw.).

Feld 15:
Erklärung der die Bescheinigung ausstellenden Stelle oder Behörde. Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden.

Feld 16:
Nur für Einfuhren nach dem Verfahren des Artikels 19 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008. Auszufüllen von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, die die Ermächtigung erteilt hat, oder im Fall der Zuständigkeitsübertragung von der Stelle oder Behörde, der die Zuständigkeit gemäß Artikel 13 Absatz 7 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 übertragen wurde. Nicht auszufüllen, wenn die Ausnahme gemäß Artikel 13 Absatz 7 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 Anwendung findet.

Feld 17:
Von der betreffenden Behörde des Mitgliedstaats entweder bei der Prüfung der Sendung gemäß Artikel 13 Absatz 1 oder vor der Aufbereitung oder Aufteilung unter den Umständen von Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 auszufüllen.

Feld 18:
Auszufüllen vom ersten Empfänger bei der Annahme der Erzeugnisse, wenn er die Kontrollen gemäß Artikel 34 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008, durchgeführt hat.

Anlage 3

Teilkontrollbescheinigung für die Einfuhr von Erzeugnissen aus ökologischem Landbau / biologischer Landwirtschaft in die Europäische Union

TEILKONTROLLBESCHEINIGUNG Nr. ... FÜR DIE EINFUHR VON ERZEUGNISSEN AUS ÖKOLOGISCHEM LANDBAU/BIOLOGISCHER LANDWIRTSCHAFT IN DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

1. Stelle oder Behörde, die die zugrunde liegende Kontrollbescheinigung ausgestellt hat (Name und Anschrift)	2. Verordnung Nr. 834/2007 des Rates Artikel 33 Absatz 2 ☐ oder Absatz 3 ☐ oder Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission Artikel 19 ☐	
3. Laufende Nummer der zugrunde liegenden Kontrollbescheinigung	4. Bezugsnummer der Ermächtigung gemäß Artikel 19	
5. Unternehmen, das die ursprüngliche Sendung in Partien aufgeteilt hat (Name und Anschrift)	6. Kontrollstelle oder -behörde (Name und Anschrift)	
7. Name und Anschrift des Einführers der ursprünglichen Sendung	8. Versandland der ursprünglichen Sendung	9. Gemeldete Gesamtmenge der ursprünglichen Sendung
10. Empfänger der durch die Aufteilung erhaltenen Partie (Name und Anschrift)		
11. Kennzeichnungen und Nummern, Container-Nr., Anzahl und Art, Verkehrsbezeichnung der Partie	12. KN-Code	13. Gemeldete Menge der Partie
14. Erklärung der betreffenden Behörde des Mitgliedstaats, die die Teilbescheinigung mit einem Sichtvermerk versehen hat. Diese Teilbescheinigung gilt für die vorstehend beschriebene Partie, die sich aus der Aufteilung der Sendung ergibt, für die eine ursprüngliche Kontrollbescheinigung mit der in Feld 3 aufgeführten laufenden Nummer gilt. Mitgliedstaat: ..... Datum: ..... Name und Unterschrift des Bevollmächtigten Stempel		
15. Erklärung des Empfängers der Partie Hiermit wird bescheinigt, dass die Annahme der Partie gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 erfolgt ist. Name des Unternehmens Datum: Name und Unterschrift des Bevollmächtigten		

Erläuterungen für das Ausfüllen der Teilkontrollbescheinigung

Teilkontrollbescheinigung Nr.:
Die Nummer der Teilbescheinigung entspricht der Nummer der Partie, die durch die Aufteilung der ursprünglichen Sendung erhalten wurde.

Feld 1:
Name der Stelle oder Behörde im Drittland, die die zugrunde liegende Kontrollbescheinigung ausgestellt hat.

Feld 2:
In diesem Feld sind die EG-Verordnungen aufgeführt, die für die Ausstellung und Verwendung dieser Teilkontrollbescheinigung maßgeblich sind; hinsichtlich von Artikel 11 ist die Regelung anzugeben, gemäß der die zugrunde liegende Sendung eingeführt wurde; vgl. Feld 2 der zugrunde liegenden Kontrollbescheinigung.

Feld 3:
Laufende Nummer der zugrunde liegenden Kontrollbescheinigung, die ihr die ausstellende Stelle oder Behörde gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 gegeben hat.

Feld 4:
Bezugsnummer der gemäß Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 erteilten Ermächtigung; vgl. Feld 4 der zugrunde liegenden Kontrollbescheinigung.

Feld 6:
Kontrollstelle oder -behörde, die für das Unternehmen zuständig ist, das die Sendung aufgeteilt hat.

Felder 7, 8, 9:
Siehe die einschlägigen Angaben in der zugrunde liegenden Kontrollbescheinigung.

Feld 10:
Empfänger der (durch die Aufteilung erhaltenen) Partie in der Europäischen Union.

Feld 12:
KN-Codes der Partie der betreffenden Erzeugnisse.

Feld 13:
Gemeldete Menge, ausgedrückt in entsprechenden Einheiten (kg Nettogewicht, Liter usw.).

© Bundesministerium für Finanzen

Feld 14:

Von der betreffenden Behörde des Mitgliedstaats für jede Partie auszufüllen, die durch eine Aufteilung gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 erhalten wurde.

Feld 15:

Auszufüllen bei der Annahme der Partie, wenn der Empfänger die Kontrollen gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 durchgeführt hat.

Anlage 4

Liste der Drittländer und zugehörige Spezifikationen

Argentinien

1. **Erzeugniskategorien:**

   a) lebende oder unverarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse und vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau, ausgenommen

      - Tiere und tierische Erzeugnisse, die mit einem Hinweis auf die Umstellung gekennzeichnet sind oder gekennzeichnet werden sollen;

   b) für die Verwendung als Lebensmittel bestimmte verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, ausgenommen

      - tierische Erzeugnisse, die mit einem Hinweis auf die Umstellung gekennzeichnet sind oder gekennzeichnet werden sollen.

2. **Ursprung:** Die Erzeugnisse der Kategorie unter Nummer 1 Buchstabe a und die aus ökologischer/biologischer Produktion stammenden Zutaten der Erzeugnisse der Kategorie unter Nummer 1 Buchstabe b müssen in Argentinien erzeugt worden sein.

3. **Produktionsvorschriften:** Ley 25 127 sobre „Producción ecológica, biológica y orgánica"

4. **Zuständige Behörde:** Servicio Nacional de Sanidad y Calidad Agroalimentaria SENASA, www.senasa.gov.ar

5. **Kontrollstellen:**

   - Food Safety SA, www.foodsafety.com.ar
   - Instituto Argentino para la Certificación y Promoción de Productos Agropecuarios Orgánicos SRL (Argencert), www.argencert.com
   - Letis SA, www.letis.com.ar
   - Organización Internacional Agropecuaria (OIA), www.oia.com.ar

6. **Bescheinigungserteilende Stellen:** siehe Nummer 5.

7. **Befristung der Aufnahme:** 30. Juni 2013.

Australien

1. **Erzeugniskategorien:**

   a) unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse und vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau;

   b) für die Verwendung als Lebensmittel bestimmte verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die im Wesentlichen aus einer oder mehreren Zutaten pflanzlichen Ursprungs bestehen.

2. **Ursprung:** Die Erzeugnisse der Kategorie unter Nummer 1 Buchstabe a und die aus ökologischer/biologischer Produktion stammenden Zutaten der Erzeugnisse der Kategorie unter Nummer 1 Buchstabe b müssen in Australien erzeugt worden sein.

3. **Produktionsvorschriften:** National standard for organic and bio-dynamic produce

4. **Zuständige Behörde:** Australian Quarantine and Inspection Service AQIS, www.aqis.gov.au

5. **Kontrollstellen und -behörden:**

   - Australian Certified Organic Pty. Ltd., www.australianorganic.com.au
   - Australian Quarantine and Inspection Service (AQIS), www.aqis.gov.au
   - Bio-dynamic Research Institute (BDRI), www.demeter.org.au
   - NASAA Certified Organic (NCO), www.nasaa.com.au
   - Organic Food Chain Pty Ltd (OFC), www.organicfoodchain.com.au
   - AUS-QUAL Pty. Ltd., www.ausqual.com.au

6. **Bescheinigungserteilende Stellen und Behörden:** siehe Nummer 5.

7. **Befristung der Aufnahme:** 30. Juni 2013.

Costa Rica

1. Erzeugniskategorien:

   a) unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse und vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau,

   b) für die Verwendung als Lebensmittel bestimmte verarbeitete pflanzliche Erzeugnisse.

2. **Ursprung:** Die Erzeugnisse der Kategorie unter Nummer 1 Buchstabe a und die aus ökologischer/biologischer Produktion stammenden Zutaten der Erzeugnisse der Kategorie unter Nummer 1 Buchstabe b müssen in Costa Rica erzeugt worden sein.

3. **Produktionsvorschriften:** Reglamento sobre la agricultura orgánica

4. **Zuständige Behörde:** Servicio Fitosanitario del Estado, Ministerio de Agricultura y Ganadería, www.protecnet.go.cr

5. **Kontrollstellen:**

   - BCS Oko-Garantie, www.bcs-oeko.com
   - Eco-LOGICA, www.eco-logica.com
   - Control Union Certifications, www.cuperu.com

6. **Bescheinigungserteilende Behörde:** Ministerio de Agricultura y Ganadería.

7. **Befristung der Aufnahme:** 30. Juni 2011.

Indien

1. **Erzeugniskategorien:**

   a) unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse und vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau,

   b) für die Verwendung als Lebensmittel bestimmte verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die im Wesentlichen aus einer oder mehreren Zutaten pflanzlichen Ursprungs bestehen.

2. **Ursprung:** Die Erzeugnisse der Kategorie unter Nummer 1 Buchstabe a und die aus ökologischer/biologischer Produktion stammenden Zutaten der Erzeugnisse der Kategorie unter Nummer 1 Buchstabe b müssen in Indien erzeugt worden sein.

3. **Produktionsvorschriften:** National Programme for Organic Production

4. **Zuständige Behörde:** Agricultural and Processed Food Export Development Authority APEDA, www.apeda.com/organic

5. **Kontrollstellen und -behörden:**

   - Aditi Organic Certifications Pvt. Ltd., www.aditicert.net
   - APOF Organic Certification Agency (AOCA), www.aoca.in

- Bureau Veritas Certification India Pvt. Ltd, www.bureauveritas.co.in
- Control Union Certifications, www.controlunion.com
- ECOCERT India Private Limited, www.ecocert.in
- Food Cert India Pvt. Ltd., www.foodcert.in
- IMO Control Private Limited, www.imo.ch
- Indian Organic Certification Agency (Indocert), www.indocert.org
- ISCOP (Indian Society for Certification of Organic products), www.iscoporganiccertification.org
- Lacon Quality Certification Pvt. Ltd, www.laconindia.com
- Natural Organic Certification Association, www.nocaindia.com
- OneCert Asia Agri Certification private Limited, www.onecertasia.in
- SGS India Pvt. Ltd, www.in.sgs.com
- Uttaranchal State Organic Certification Agency (USOCA), www.organicuttarakhand.org
- Vedic Organic certification Agency, www.vediccertification.com
- Rajasthan Organic Certification Agency (ROCA), www.rajasthankrishi.gov.in/Departments/SeedCert/index_eng.asp

6. **Bescheinigungserteilende Stellen und Behörden:** siehe Nummer 5.

7. **Befristung der Aufnahme:** 30. Juni 2014.

Israel

1. **Erzeugniskategorien:**

   a) unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse und vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau,

   b) für die Verwendung als Lebensmittel bestimmte verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die im Wesentlichen aus einer oder mehreren Zutaten pflanzlichen Ursprungs bestehen.

2. **Ursprung:** Die Erzeugnisse der Kategorie unter Nummer 1 Buchstabe a und die aus ökologischer/biologischer Produktion stammenden Bestandteile der Erzeugnisse der Kategorie unter Nummer 1 Buchstabe b müssen in Israel erzeugt oder nach Israel eingeführt worden sein

   - aus der Europäischen Union
   - oder aus einem Drittland im Rahmen einer gemäß den Bestimmungen von Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 als gleichwertig anerkannten Regelung.

3. **Produktionsvorschriften:** National Standard for organically grown plants and their products

4. **Zuständige Behörde:** Plant Protection and Inspection Services (PPIS), www.ppis.moag.gov.il

5. **Kontrollstellen und -behörden:**

   - AGRIOR Ltd.-Organic Inspection & Certification, www.agrior.co.il
   - IQC Institute of Quality & Control, www.iqc.co.il
   - Plant Protection and Inspection Services (PPIS), www.ppis.moag.gov.il
   - Secal Israel Inspection and Certification, www.skal.co.il

6. **Bescheinigungserteilende Stellen und Behörden:** siehe Nummer 5.

7. **Befristung der Aufnahme:** 30. Juni 2013.

Japan

1. **Erzeugniskategorien:**

   a) unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse und vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau,

   b) für die Verwendung als Lebensmittel bestimmte verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die im Wesentlichen aus einer oder mehreren Zutaten pflanzlichen Ursprungs bestehen.

2. **Ursprung:** Die Erzeugnisse der Kategorie unter Nummer 1 Buchstabe a und die aus ökologischer/biologischer Produktion stammenden Zutaten der Erzeugnisse der Kategorie unter Nummer 1 Buchstabe b müssen in Japan erzeugt worden sein.

3. **Produktionsvorschriften:** Japanese Agricultural Standard for Organic Plants (Notification No. 1605 of the MAFF of October 27, 2005) sowie Japanese Agricultural Standard for Organic Processed Foods (Notification No. 1606 of MAFF of October 27, 2005).

4. **Zuständige Behörden:** Labelling and Standards Division, Food Safety and Consumer Affairs Bureau, Ministry of Agriculture, Forestry and Fisheries, www.maff.go.jp/e/jas/index.html sowie Food and Agricultural Materials Inspection Center (FAMIC), www.acis.famic.go.jp/eng/glp/index.htm

5. **Kontrollstellen:**

   - Hyogo prefectural Organic Agriculture Society (HOAS), www.hyoyuken.org
   - AFAS Certification Center Co., Ltd., www.afasseq.com
   - NPO Kagoshima Organic Agriculture Association, www.koaa.or.jp
   - Center of Japan Organic Farmers Group, www.yu-ki.or.jp
   - Japan Organic & Natural Foods Association, www.jona-japan.org/english.html
   - Ecocert-QAI Japan Ltd., http://ecocert.qai.jp
   - Japan Certification Services, Inc., www.pure-foods.co.jp
   - OCIA Japan, www.ocia-jp.com
   - Overseas Merchandise Inspection Co., Ltd., www.omicnet.com/index.html.en
   - Organic Farming Promotion Association, www3.ocn.ne.jp/~yusuikyo
   - ASAC Axis' System for Auditing and Certification und Association for Sustainable Agricultural Certification, www.axis-asac.net
   - Environmentally Friendly Rice Network, www.epfnetwork.org/okome
   - Ooita Prefecture Organic Agricultural Research Center, www.d-b.ne.jp/oitayuki

6. **Bescheinigungserteilende Stellen :** siehe Nummer 5.

7. **Befristung der Aufnahme:** 30. Juni 2013.

Neuseeland

1. **Erzeugniskategorien:**

   a) lebende oder unverarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse und vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau, ausgenommen

      - Tiere und tierische Erzeugnisse, die mit einem Hinweis auf die Umstellung gekennzeichnet sind oder gekennzeichnet werden sollen,
      - Erzeugnisse der Aquakultur;

   b) für die Verwendung als Lebensmittel bestimmte verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, ausgenommen

      - tierische Erzeugnisse, die mit einem Hinweis auf die Umstellung gekennzeichnet sind oder gekennzeichnet werden sollen,
      - Erzeugnisse, die Erzeugnisse der Aquakultur enthalten.

2. **Ursprung:** Die Erzeugnisse der Kategorie unter Nummer 1 Buchstabe a und aus ökologischer/biologischer Produktion stammende Zutaten der Erzeugnisse der Kategorie unter Nummer 1 Buchstabe b müssen in Neuseeland erzeugt oder nach Neuseeland eingeführt worden sein

   - aus der Europäischen Union
   - oder aus einem Drittland im Rahmen einer gemäß den Bestimmungen von Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 als gleichwertig anerkannten Regelung
   - oder aus einem Drittland, dessen Produktions- und Kontrollvorschriften auf der Grundlage der Garantien und Informationen, die von der zuständigen Behörde des betreffenden Landes gemäß den von der MAF aufgestellten Vorschriften geliefert wurden, als dem MAF-Programm „Food Official Organic Assurance Programme" gleichwertig anerkannt worden sind, wobei nur die aus ökologischer/biologischer Produktion stammenden Zutaten, die mit einem Höchstanteil von 5 % in Erzeugnisse landwirtschaftlichen Ursprungs in den in Neuseeland aufbereiteten Erzeugnissen der Kategorie unter Nummer 1 Buchstabe b eingehen sollen, eingeführt werden dürfen.

3. **Produktionsvorschriften:** NZFSA Technical Rules for Organic Production

4. **Zuständige Behörde:** New Zealand Food Safety Authority NZFSA, www.nzfsa.govt.nz/organics

5. **Kontrollstellen:**
   - AsureQuality, www.organiccertification.co.nz
   - BIO-GRO New Zealand, www.bio-gro.co.nz
6. **Bescheinigungserteilende Behörde:** Ministry of Agriculture and Forestry (MAF) – New Zealand Food Safety Authority (NZFSA).
7. **Befristung der Aufnahme:** 30. Juni 2011.

Schweiz

1. **Erzeugniskategorien:** lebende oder unverarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse und vegetatives Vermehrungsmaterial, für die Verwendung als Lebensmittel bestimmte verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, Futtermittel und Saatgut für den Anbau, ausgenommen
   - Erzeugnisse, die während des Umstellungszeitraums erzeugt wurden, und Erzeugnisse, die einen während des Umstellungszeitraums erzeugten Bestandteil landwirtschaftlichen Ursprungs enthalten.
2. **Ursprung:** Die Erzeugnisse und die aus ökologischer/biologischer Produktion stammenden Bestandteile von Erzeugnissen müssen in der Schweiz erzeugt oder in die Schweiz eingeführt worden sein
   - aus der Europäischen Union
   - oder aus einem Drittland, dessen Produktions- und Kontrollvorschriften von der Schweiz als denen des schweizerischen Rechts gleichwertig anerkannt worden sind.
3. **Produktionsvorschriften:** Verordnung über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel
4. **Zuständige Behörde:** Bundesamt für Landwirtschaft, BLW, www.blw.admin.ch/themen
5. **Kontrollstellen:**
   - Bio Test Agro (BTA), www.bio-test-agro.ch
   - bio.inspecta AG, www.bio-inspecta.ch
   - Institut für Marktökologie (IMO), www.imo.ch
   - ProCert Safety AG, www.procert.ch

6. **Bescheinigungserteilende Stelle:** siehe Nummer 5.

7. **Befristung der Aufnahme:** 30. Juni 2013.

Tunesien

1. **Erzeugniskategorien:**

   a) unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse und vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau,

   b) für die Verwendung als Lebensmittel bestimmte verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die im Wesentlichen aus einer oder mehreren Zutaten pflanzlichen Ursprungs bestehen.

2. **Ursprung:** Die Erzeugnisse der Kategorie unter Nummer 1 Buchstabe a und die aus ökologischer/biologischer Produktion stammenden Bestandteile der Erzeugnisse der Kategorie unter Nummer 1 Buchstabe b müssen in Tunesien erzeugt worden sein.

3. **Produktionsvorschriften:** Loi n o 99-30 du 5 avril 1999, relative à l'agriculture biologique; Arrêté du ministre de l'agriculture du 28 février 2001, portant approbation du cahier des charges type de la production végétale selon le mode biologique.

4. **Zuständige Behörde:** Direction générale de la Production Agricole

5. **Kontrollstellen:**

   - Ecocert S.A. en Tunisie, www.ecocert.com
   - Istituto Mediterraneo di Certificazione IMC, www.imcert.it
   - BCS, www.bcs-oeko.com
   - Lacon, www.lacon-institut.com

6. **Bescheinigungserteilende Stellen:** siehe Nummer 5

7. **Befristung der Aufnahme:** 30. Juni 2012.

© Bundesministerium für Finanzen

Anlage 5

Liste der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten

Mitgliedstaat	zuständige Behörde(n)
Belgien	BE-BIO-01 CERTISYS Av. de l'Escrime 85 Schermlaan B-1150 Bruxelles – Brussel Bureaux: Chemin de la Haute Baudecet 1 B-1457 Walhain Tel: +32 (0) 81 60 03 77 Fax: +32 (0) 81 60 03 13 E-mail: info@certisys.eu Website: www.certisys.eu
	BE-BIO-02 INTEGRA bvba, afdeling BLIK Statiestraat 164 B-2600 Berchem Tel: +32 (0)3 287 37 60 Fax: +32 (0)3 287 37 61 E-mail: info@integra-bvba.be Website: www.integra-bvba.be
	BE-BIO-03 QUALITY PARTNER Rue Hayeneux 62 B-4040 Herstal Tel: +32 (0)4 240 75 00 Fax: +32 (0)4 240 75 10 E-mail: info@quality-partner.be Website: www.quality-partner.be
	BE-BIO-04 CONTROL UNION CERTIFICATIONS B.V. Meeuwenlaan 4-6 8011 BZ Zwolle, Nederland Bureaux: Abtsdreef 10B B-2940 Stabroek Tel: +32 3 232 49 70 Fax: +32 3 232 75 42 e-mail: woverlaet@controlunion.com Website: www.controlunion.com
Bulgarien	noch keine Behörden bekannt

Mitgliedstaat	zuständige Behörde(n)
Dänemark	DK-Ø-50 Plantedirektoratet Skovbrynet 20 DK-2800 Lyngby Tel: +45 45 26 36 00 Fax: +45 45 26 36 19 E-Mail: pdir@pdir.dk
	DK-Ø-1 Fødevareregion Nordjylland Sofiendalsvej 90 DK-9200 Aalborg SV. Tel: +45 9878 1000 Fax: +45 9878 1001 E-Mail: foedevareregion.nordjylland@fdir.dk
	DK-Ø-2 Fødevareregion Viborg Klostermarken 10 DK-8800 Viborg Tel: +45 8728 1400 Fax: +45 8728 1401 E-Mail: foedevareregion.viborg@fdir.dk
	DK-Ø-3 Fødevareregion Herning Wedellsborgvej 8 DK-7400 Herning Tel: +45 9929 1800 Fax: +45 9929 1801 E-Mail: foedevareregion.herning@fdir.dk
	DK-Ø-4 Fødevareregion Århus Sønderskovvej 5 DK-8520 Lystrup Tel: +45 8743 7322 Fax: + 45 8743 7323 E-Mail: foedevareregion.aarhus@fdir.dk
	DK-Ø-5 Fødevareregion Vejle Tysklandsvej 7 DK-7100 Vejle Tel: +45 7943 2200 Fax: +457943 2201 E-Mail: foedevareregion.vejle@fdir.dk
	DK-Ø-6 Fødevareregion Esbjerg Høgevej 25 DK-6705 Esbjerg Ø. Tel: +45 7916 1200 Fax: +45 7916 1201 E-Mail: foedevareregion.esbjerg@fdir.dk

Mitgliedstaat	zuständige Behörde(n)
	DK-Ø-7 Fødevareregion Sønderjylland Ole Rømersvej 30 DK-6100 Haderslev Tel: +45 7353 1600 Fax: +45 7353 1601 E-Mail: foedevareregion.soenderjylland@fdir.dk
	DK-Ø-8 Fødevareregion Fyn Lille Tornbjerg Vej 24 B DK-5220 Odense SØ. Tel: +45 66621 2800 Fax: +45 6661 2801 E-Mail: foedevareregion.fyn@fdir.dk
	DK-Ø-9 Fødevareregion Ringsted Søndervang 4 DK-4100 Ringsted Tel: +45 5768 2000 Fax: +45 5768 2001 E-Mail: foedevareregion.ringsted@fdir.dk
	DK-Ø-10 Fødevareregion Nordøstsjælland Fjeldhammervej 15 DK-2610 Rødovre Tel: +45 4452 3000 Fax: +45 4452 3001 Email: foedevareregion.nordoestsjaelland@fdir.dk
	DK-Ø-11 Fødevareregion København Flæsketorvet 75 DK-1711 København V. Tel: +45 3385 2400 Fax: +45 3385 2401 E-Mail: foedevareregion.koebenhavn@fdir.dk
Deutschland	Baden-Württemberg Regierungspräsidium Karlsruhe Sachgebiet 33b D - 76247 Karlsruhe Telefon-Nr.: +49(0)721/926 2755 Fax: +49(0)721/926 2753
	Bayern Bayerische Landesanstalt für Ernährung Sachgebiet 2.5 Postfach 95 01 40 D - 81517 München Telefon-Nr.: +49(0)89/1780 0215 Fax: +49(0)89/1780 0155

Mitgliedstaat	zuständige Behörde(n)
	Berlin Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen Berlin Referat IV B Landwirtschaft Martin-Luther-Str. 105 D - 10820 Berlin Telefon-Nr.: +49(0)30/9013 7473 Fax: +49(0)30/9013 8050
	Bremen Senator für Wirtschaft und Häfen Zweite Schlachtpforte 3 D - 28195 Bremen Telefon-Nr.: +49(0)421/361 8502 Fax: +49(0)421/361 8283
	Niedersachsen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) Ökologischer Landbau Am Alten Eisenwerk 2A D - 21339 Lüneburg Telefon-Nr.: +49(0)4131/151 060 Fax: +49(0)4131/151 003
	Nordrhein-Westfalen Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen Postfach 30 06 51 D - 40406 Düsseldorf Telefon-Nr.: +49(0)211/458 6631 Fax: +49(0)211/458 6501
	Rheinland-Pfalz Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Referat 42 Willy-Brandt-Platz 3 D - 54290 Trier Telefon-Nr.: +49(0)651/949 4627 Fax: +49(0)651/949 4568
	Saarland Landwirtschaftskammer für das Saarland Lessingstraße 12 D - 66121 Saarbrücken Telefon-Nr.: +49(0)681/665 0518 Fax: +49(0)681/665 0512

Mitgliedstaat	zuständige Behörde(n)
	Brandenburg Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg Postfach 60 11 50 D - 14411 Potsdam Telefon-Nr.: +49(0)331/866 7436 Fax: +49(0)331/866 7068
	Hamburg Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Wirtschaft und Arbeit Amt für Wirtschaft und Landwirtschaft Abteilung Landwirtschaft Kontrollbehörde ökologischer Landbau Alter Steinweg 4 D - 20459 Hamburg Telefon-Nr.: +49(0)40/428 4114 90 Fax: +49(0)40/428 4120 76
	Hessen Regierungspräsidium Gießen Abteilung V Dezernat 51.3 Schanzenfeldstraße 8 D - 35578 Wetzlar Telefon-Nr.: +49(0)6441/928 9460 Fax: +49(0)6441/928 9425
	Mecklenburg-Vorpommern Amt für Landwirtschaft Postfach 12 65 D - 18242 Bützow Telefon-Nr.: +49(0)3846/534 00 Fax: +49(0)3846/534 44
	Sachsen Sächsische Landesanstalt für Landwirtschaft Fachbereich 9 - Markt und Ernährung - Referat 93 Postfach 54 01 37 D - 01311 Dresden Telefon-Nr.: +49(0)351/261 2451 Fax: +49(0)351/261 2462
	Sachsen-Anhalt Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt Dezernat 12 Strenzfelder Allee 22 D - 06406 Bernburg Telefon-Nr.: +49(0)3471/334 260 Fax: +49(0)3471/334 105

Mitgliedstaat	zuständige Behörde(n)
	Schleswig-Holstein Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein - VIII 352 - Postfach 71 29 D - 24171 Kiel Telefon-Nr.: +49(0)431/988 5137 Fax: +49(0)431/988 5010
	Thüringen Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft (TLL) Referat 312 Postfach 10 02 62 D - 07702 Jena Telefon-Nr.: +49(0)3641/683 429 Fax: +49(0)3641/683 90
Estland	noch keine Behörden bekannt
Finnland	National Food Agency (Elintavikevirasto) PO Box 28 FIN-00581 HELSINKY Tel.:+358-9-393 1529 Fax:+358-9-393 1590
Frankreich	Ministère de l'Agriculture, de l'Alimentation, de la Peche et des Affaires Rurales Direction des Politiques Economique et Internationale
Griechenland	Greek Ministry of Agriculture
Irland	The Department of Agriculture and Food Johnstown Castle Estate IRL-COUNTY WEXFORD Tel.:+353-53-63400 Fax:+353-53-43965 Email: organics@agriculture.gov.ie
Italien	Ministero delle Politiche Agricole e Forestali – Dipartimento della Qualitá dei Prodotti Agroalimentari e die Servizi – Direzione Generale per la Qualitá dei Prodotti Agroalimentari e la tutela del consumatore – Ufficio QTC V – Agricoltura biologica ed ecocompatibile – Tutela delle biodiversitá
Lettland	noch keine Behörden bekannt
Litauen	noch keine Behörden bekannt
Luxemburg	Administration des Services Techniques de l'Agriculture/Service de la protection des végétaux 16, route d'Esch B.P. 1904; L-1019 LUXEMBOURG

Mitgliedstaat	zuständige Behörde(n)
Niederlande	Ministerie van Landbouw, Naturbeheer en Visserij Laser Roermond Postbus 965 NL-6040 AZ ROERMOND Tel.:+31-475-355444 Fax.:+31-475-318939
Malta	noch keine Behörden bekannt
Österreich	Amt der Burgenländischen Landesregierung Abt. 6 Landhaus Neu A-7000 Eisenstadt
	Amt der Kärntner Landesregierung Abt. 12 Hasnerstrasse 8 A- 9020 Klagenfurt
	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht Landhausplatz 1 A-3109 St. Pölten
	Amt der Oberösterreichischen Landesregierung Lebensmittelaufsicht Harrachstraße 20 A-4010 Linz
	Amt der Steiermärkischen Landesregierung FA 8A Trauttmansdorffgasse 2 A-8010 Graz
	Amt der Salzburger Landesregierung Referat 9/03 Sebastian-Stiefgasse 2 A-5020 Salzburg
	Amt der Tiroler Landesregierung Abteilung Gesundheitsrecht Eduard Wallnöfer Platz 3 A-6010 Innsbruck
	Umweltinstitut des Landes Vorarlberg Montfortstraße 4 A-6900 Bregenz
	Amt der Wiener Landesregierung Magistratsabteilung 63 Wipplingerstrasse 8 A-1011 Wien
Polen	noch keine Behörden bekannt
Portugal	Direcção Geral do Desenvolvimento Rural Divisão de Promoção dos Produtos de Qualidade

Mitgliedstaat	zuständige Behörde(n)
Rumänien	noch keine Behörden bekannt
Schweden	Swedish Board of Agriculture S-55182 JÖNKÖPING Tel.:+46-36-155811 Fax:+46-36-308182
	National Food Administration Box 622 S-75126 UPPSALA Tel.:+46-18-171426 Fax:+46-18-127637
Slowakei	noch keine Behörden bekannt
Slowenien	noch keine Behörden bekannt
Spanien	Ministerio de Agricultura, Pesca y Alimentación Dirección General de Alimnetación Subdirección General de Denominaciones de Calidad y Relaciones Interprofessionales y Contractuales P° Infanta Isabel 1 ES-28071 MADRID Tel.:+349-1-3475480 Fax:+349-1-3475410
Tschechische Republik	noch keine Behörden bekannt
Ungarn	noch keine Behörden bekannt
Vereinigtes Königreich	noch keine Behörden bekannt
Zypern	noch keine Behörden bekannt